

## Nutzung von Vermögensgegenständen einer ehelichen Gütergemeinschaft

Verlieren in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten, deren Vermögensgegenstände sich klar trennen lassen, den Status eines Pauschallandwirts, wenn ein Ehegatte sich entscheidet, seine Tätigkeit nach den allgemeinen Steuerregeln besteuern zu lassen, während der andere den Status als Pauschallandwirt behalten möchte?

### Hintergrund

Die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ist in Art. 295 ff. MwStSystRL geregelt. Während Art. 295 Abs. 1 MwStSystRL die für die Anwendung dieser Regelung relevanten Begriffe definiert, folgt aus Art. 296 Abs. 1 MwStSystRL, dass die Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Regelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine Pauschalregelung „anwenden können“. Nach Art. 296 Abs. 2 MwStSystRL kann jeder Mitgliedstaat u.a. diejenigen landwirtschaftlichen Erzeuger von der Pauschalregelung ausnehmen, bei denen die Anwendung der normalen Steuerregelung keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten mit sich bringt. Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger eine abweichende Regelung ist, die eine Ausnahme von der normalen Mehrwertsteuerregelung darstellt und daher nur insoweit angewandt werden darf, als dies zur Erreichung ihres Ziels erforderlich ist. Zu den beiden Zielen dieser Regelung gehört jenes, dem Vereinfachungserfordernis zu entsprechen, das mit dem Ziel eines Ausgleichs der Mehrwertsteuer-Vorbelastung für die Landwirte in Einklang gebracht werden muss (vgl. EuGH, Urt. v. 12.10.2016, C-340/15).

Aus den Bestimmungen lässt sich jedoch nicht ableiten, ob im Fall von in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, deren Vermögensgegenstände sich klar voneinander trennen lassen, den Status eines Pauschallandwirts verlieren, wenn ein Ehegatte sich entscheidet, seine Tätigkeit nach den allgemeinen Steuerregeln besteuern zu lassen, während der andere Ehegatte unter der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger verbleiben will.

Ob die Entscheidung des einen Ehegatten, für die von ihm ausgeübte Tätigkeit auf die Anwendung der Pauschalbesteuerung zu verzichten, zur Folge hat, dass auch der andere Ehegatte automatisch den Status des Pauschallandwirts verliert, war Gegenstand der EuGH Entscheidung in der von Polen vorgelegten Rechtssache.

### Sachverhalt

Ein Ehepaar, das in ehelicher Gütergemeinschaft lebt und deren Vermögensgegenstände sich klar voneinander trennen lassen, besitzt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser Betrieb besteht u.a. aus sechs Hühnerställen, von denen die Klägerin zwei Ställe bewirtschaftet und ihr Ehemann vier. Beide Ehegatten besaßen zunächst den Status als Pauschallandwirt. Einzig die Klägerin beantragte später die Registrierung für Zwecke der Mehrwertsteuer.

Die polnische Finanzbehörde war der Auffassung, dass der Registrierungsantrag der Klägerin Wirkung für ihren Ehegatten entfaltet, da die landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des zum gemeinsamen Ehevermögen gehörenden landwirtschaftlichen Betriebs ausgeübt wird.

Die daraufhin erhobene Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass bei Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben und die im Rahmen eines gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebs eine gleichartige landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nur einer der Ehegatten Mehrwertsteuerpflichtiger sein kann. Dass Ehegatten innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs unterschiedliche Hühnerställe betreiben, sei unerheblich. Die hiergegen erhobene Beschwerde führte dazu, dass das oberste Gericht das Verfahren aussetzte und dem EuGH vorlegte.

### Entscheidung

Ehegatten, die eine selbständige Tätigkeit unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören, sind als getrennte Steuerpflichtige anzusehen. Die Versagung der Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung allein mit der Begründung des Betriebs in ehelicher Gütergemeinschaft, ist nach Ansicht des EuGH nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

#### **Anmerkung**

Die Entscheidung des einen Ehegatten, für die von ihm ausgeübte Tätigkeit auf die Anwendung der Pauschalbesteuerung zu verzichten, hat vorliegend nicht zur Folge, dass auch der andere Ehegatte den Status als Pauschallandwirt verliert. Die Gefahr eines Missbrauchs oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten bestanden im Fall nicht, da die Ehegatten die landwirtschaftliche Tätigkeit selbständig im Rahmen von eigenständig zu beurteilenden Unternehmen ausüben. Damit ist gleichzeitig auf die Besonderheit des vorliegenden Sachverhalts hingewiesen. Die Betriebe der Ehegatten waren in wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht getrennt. Allein deswegen ist der Umstand, dass sie ihre Tätigkeiten im Rahmen desselben landwirtschaftlichen Betriebs ausüben, für die umsatzsteuerliche Beurteilung ohne Belang. Bei den Ehegatten handelt es sich jeweils um zwei eigenständig zu beurteilende Steuerpflichtige.

Im deutschen UStG ist die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger in § 24 UStG geregelt. Danach kann die Option nur einheitlich von dem Unternehmer für alle seine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erklärt werden (eine betriebsbezogene Einzeloption ist nicht möglich). Selbst wenn ein Landwirt seinen bisherigen Betrieb einstellt oder veräußert und im gleichen Jahr einen neuen Betrieb erwirbt, kann er die Option zur Regelbesteuerung nur einheitlich für beide Betriebe ausüben, da trotz zeitlicher Unterbrechung beide Betriebe ein einheitliches Unternehmen bilden. Ein dem EuGH Fall entsprechender Sachverhalt, indem es sich um zwei Steuerpflichtige handelte, die ein und denselben Betrieb bewirtschaften, ist bislang nicht Gegenstand der BFH Rechtsprechung gewesen.

#### **Betroffene Normen**

Art. 9, Art. 295 ff MwStSystRL; § 24 UStG

#### **Fundstelle**

EuGH, Urteil vom 24.03.2022, [C-697/20](#)

## Iher Ansprechpartner

Dr. Diana-C. Kurtz

Senior Manager

[dkurtz@deloitte.de](mailto:dkurtz@deloitte.de)

Tel.: +49 89 29036 8025

Jette Struever

Senior Manager

[jstruever@deloitte.de](mailto:jstruever@deloitte.de)

Tel.: +49 211 8772 4068

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.